

LESEFASSUNG

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) (Friedhofsgebührensatzung)

vom 14.12.2018 (ABl. 53-1), geändert durch Änderungssatzung

Lfd. Nr.	Ausfertigungsdatum	Amtsblatt (ABl.)	Inkrafttreten
1	07.10.2022	37-2, 37-3/2022	01.01.2023

§ 1 **Gebührenpflicht**

Die Friedhöfe der Stadt Schönebeck (Elbe) sind gemäß § 1 der Friedhofssatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) eine öffentliche Einrichtung. Für Bestattungen auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen, für die Verleihung von Grabnutzungsrechten, die Genehmigung von Grabmalen und Befahrgenehmigungen auf den Friedhöfen der Stadt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

Für zusätzliche Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, berechnet die Stadt Schönebeck (Elbe) ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand.

Soweit Gebühren der Friedhofseinrichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) der Umsatzsteuer unterliegen, hat der Gebührenschuldner auch die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu tragen.

§ 2 **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist:

- a) wer den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung gestellt hat,
 - b) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- oder
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht in voller Höhe

- a) im Fall der Benutzung einer Friedhofseinrichtung mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
- b) im Fall einer Leistung mit der Auftragserteilung,

- c) im Fall des Erwerbes des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem die Gebührenschild entstanden ist, kann die Gebühr für die nicht erbrachten Leistungen oder Nutzungen angemessen reduziert werden.

- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) In besonderen Fällen, insbesondere bei Umbettungen, können Sicherheitsleistungen (z.B. Vorauszahlungen) verlangt werden.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Grabstättengebühren:

1.1 Gemeinschaftsanlage (Pflege erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung)

1.1.1	Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsanlage (UGA) - Anonyme Beisetzung einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr	678,91 €
1.1.1a	Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravur	67,29 €
1.1.2	Grabstelle auf der UGA bei Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr	902,25 €
1.1.2a	Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravur	67,29 €
1.1.3	Grabstelle auf der UGA bei Beisetzung im Beisein der Angehörigen mit namentlicher Kennzeichnung der Grabstelle einschließlich Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr	902,25 €
1.1.4	Grabstelle auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namenstafel und Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr (zzgl. Gravur Namenstafel und Verwaltungsgebühr)	999,27 €
1.1.5	Grabstelle in der Kleinen Urnengesellschaft mit Beisetzung im Beisein der Angehörigen einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr	1.843,90 €
1.1.6	Grab auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für Sargbestattungen (SGA) einschl. Bestattungs-, Pflege- und Unterhaltungsgebühr	2.438,28 €
1.1.6a	Namensnennung an der Namenstafel einschl. Verwaltungsgebühr zuzüglich Gravur	67,29 €

1.2 Gemeinschaftsanlagen für Partner (Pflege erfolgt im Auftrag der Friedhofsverwaltung)

Die Beisetzungsgebühr wird separat berechnet.

1.2.1	Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Partnergräber) einschließlich Beisetzung im Beisein der Angehörigen und einschl. Pflege- und Unterhaltungsgebühr	1.979,48 €
-------	--	------------

1.3 Grabstättengebühren für individuelle Gräber

(Pflege durch Angehörige oder deren Beauftragte)
Die Beisetzungsgebühr wird separat berechnet.

1.3.1	Urnenreihenstelle	710,35 €
1.3.2	Urnenwahlgrab, einfach	947,14 €
1.3.3	Urnenwahlgrab, doppelt	1.069,26 €
1.3.4	Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Bestattung	1.069,26 €
1.3.5	Erdreihengrab	1.353,99 €
1.3.6	Kindergrab	801,95 €
1.3.7	Erdwahlgrab, einstellig	1.777,44 €
1.3.8	Erdwahlgrab, zweistellig	2.452,34 €
1.3.9	für jede weitere Erdwahlstelle	1.226,17 €

(2) Verlängerungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr:

Je Verlängerung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

2.1	Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (Partnergräber)	98,97 €
2.2	Urnenwahlgrab, einfach	47,36 €
2.3	Urnenwahlgrab doppelt	53,46 €
2.4	Urnenwahlgrab für Mensch-Tier-Bestattung	53,46 €
2.5	Kindergrab	53,46 €
2.6	Erdwahlgrab, einstellig	59,25 €
2.7	Erdwahlgrab, zweistellig	81,74 €
2.8	jede weitere Erdwahlstelle	40,87 €

§ 5
Bestattungs- und Benutzungsgebühren

(1)	Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung	918,70 €
	Die Gebühr beinhaltet folgende Leistungen: Vorbereiten des Grabes und Schließen, Trägerleistungen, Blumentransport und Beräumung, Formen des Grabes	
(2)	Bestattungsgebühr für einen Kindersarg unter 1,20 m Länge; Leistungen wie in Abs. 1	444,63 €
(3)	Trägergebühr bei einer Trauerfeier mit Abfahren des Sarges	244,33 €
(4)	Beisetzungsgebühr für eine Urne; Leistungen wie in Abs. 1	239,81 €
(5)	Benutzung der Feierhalle einschl. Grunddekoration	270,46 €
(6)	Zusatzgebühr für eine Trauerfeier an der UGA	70,96 €
(7)	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	entsprechend Nachweis
(8)	Aufbahnen im Abschiedsraum	68,53 €

§ 6
Gebühren für Ausgrabungen

(1)	Ausgrabung einer Urne aus einer Urnenstelle	149,28 €
(2)	Ausgrabung jeder weiteren Urne aus derselben Urnenstelle zum gleichen Zeitpunkt	74,64 €
(3)	Ausgrabung einer Urne aus einem Erdgrab	172,98 €
(4)	Ausgrabung jeder weiteren Urne aus demselben Erdgrab zum gleichen Zeitpunkt	86,49 €
(5)	Ausgrabung von Särgen und Gebeinen	997,66 €

§ 7
Verwaltungsgebühren und Auslagen

(1)	Gräberbuchauszüge, Beisetzungsbescheinigungen (Nachweise der Bestattungsmöglichkeit), Umschreibungen und Zweitschrift oder Nachfertigung einer Graburkunde Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf den überlebenden Ehegatten oder auf einen in den Friedhofsakten eingetragenen Mitnutzungsberechtigten ist gebührenfrei.	27,09 €
(2)	Gebühr für die Verlängerung einer Grabstelle	27,09 €
(3)	Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes für die Dauer eines Jahres (nur für Gewerbetreibende)	27,09 €

- | | | |
|-----|---|-----------------------|
| (4) | Genehmigung für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales einschl. jährliche Kontrolle der Standsicherheit (auch Grabmal auf der UGA mit Angehörigen in Ranies) | 54,18 € |
| (5) | Versand einer Urne einschließlich Verpackung und Versandkosten (Inland) | entsprechend Nachweis |
| (6) | Sonstige Leistungen, die nicht in der Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet; je Arbeitsstunde Verwaltung | 54,18 € |
| (7) | Weitere Leistungen und Arbeitsstunden entsprechend des Nachweises des beauftragten Unternehmens. | entsprechend Nachweis |

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag des Schuldners ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie auf Antrag des Schuldners ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(...)